

Bundesland

Wien

Kurztitel

Besoldungsordnung 1994

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 55/1994 zuletzt geändert durch LGBL Nr. 62/2019

Typ

Gesetz

§/Artikel/Anlage

§ 35

Inkrafttretensdatum

14.12.2019

Außerkrafttretensdatum

05.12.2024

Abkürzung

BO 1994

Index

20 Dienstrecht (D); 20/10 Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht

Text**Aufwandentschädigung**

§ 35. (1) Einem Beamten darf nur ein Mehraufwand vergütet werden, der ihm in Ausübung seines Dienstes erwächst. Hierbei ist auf das tatsächliche Ausmaß des Mehraufwandes Bedacht zu nehmen; eine Pauschalierung ist zulässig.

(2) Dem Beamten kann jedoch ein Zuschuß zu den Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle in dem Ausmaß gewährt werden, in dem diese Kosten den Betrag überschreiten, dessen Tragung allen Beamten billigerweise zumutbar ist; eine Pauschalierung ist zulässig. Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandentschädigung.

(3) Den in § 13 Abs. 5 genannten Beamten gebührt eine monatliche Aufwandentschädigung, und zwar

1. den in § 13 Abs. 5 Z 1 bis 3 genannten Beamten mit dem Betrag, in dem der Auslagenersatz einem amtsführenden Stadtrat,
2. den in § 13 Abs. 5 Z 4 und 5 genannten Beamten mit dem Betrag, in dem der Auslagenersatz einem sonstigen Mitglied der Landesregierung

gemäß § 13 Abs. 1 des Wiener Bezugesgesetzes 1995, LGBI. für Wien Nr. 71 zusteht. Eine Aufwandschädigung gemäß Abs. 1 und 2 kommt für diese Beamten nicht in Betracht.

Im RIS seit

16.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.12.2024

Gesetzesnummer

20000007

Dokumentnummer

LWI40013741